

Fortsetzungen**von Lieferungswerken und Zeitschriften.**

Buchhandlung der Berliner evangel. Missionsgesellschaft in Berlin.

Evangelium, das, in China. Vereinsblatt des Berliner u. des pommerischen Hauptvereins f. die evangel. Mission in China. Hrsg. u. Red.: Luge. 22. Jahrg. 1901. 4 Nrn. gr. 8°. (Nr. 1. 32 S. m. 1 Abbildg.) bar 1. —

C. A. Starke in Görlitz.

Ex-libris. Zeitschrift f. Bücherzeichen-, Bibliothekskunde u. Gelehrten-geschichte. Hrsg.: H. Brendicke. 11. Jahrg. 1901. 4 Hfte. gr. 4°. (1. Hft. VIII, 36 S. m. Abbildgn. u. 3 Taf.) In Komm. bar n. 15. —; f. Vereinsmitglieder n. 12. —

Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.

Literarische Anstalt Rütten & Loening in Frankfurt a. M. 3587

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. 3 Bde.

A. Edlinger's Verlag in Innsbruck. 3591

Trautwein's Tirol. 12. Aufl. Geb. 7 M 50 ♂; Brieftaschen-Ausgabe 8 M 50 ♂.

C. L. Hirschfeld in Leipzig. 3589

von Schwarzkoppen, Gedichte. 3. Aufl. 2 M 50 ♂; in Ganzleinenband 3 M 50 ♂.

S. Hirzel in Leipzig. 3589

Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausalterthümer. 2. Band. 12 M; geb. in Halbfranz 15 M.

Lorenz & Wackel in Freiburg i/B. 3589

Bader, Führer durch die Schweiz. 1901. 2 M 80 ♂.

H. Oldenbourg in München. 3590

Lickfeld, die Petroleum- u. Benzinmotoren. Ca. 7 M.

Bauer, Schiffsmaschine. Geb. ca. 12 M.

Persuhn, Hilfsbuch bei Revision und Leitung eines Postamtes. 6. Aufl. Geb. ca. 2 M 50 ♂.

Lorenz, neuere Kühlmaschinen. 3. Aufl. Geb. ca. 7 M.

Kuhn, mehr Licht. Ca. 1 M.

Gebrüder Paetel in Berlin. 3588

Federn, Rosa Maria. 3 M 50 ♂; geb. 4 M 50 ♂.

Städtebilder-Verlag Karl P. Geuter in Darmstadt. 3591

Darmstadt und seine Umgebung. 50 ♂.

Eduard Trewendt in Breslau. 3586

von Gottschall, Die deutsche Nationallitteratur des 19. Jahrhunderts. 7. Aufl. 2. Halbband. 3 M 60 ♂.

Ed. Rascher in Zürich. 3592

Koehlin, Formeln und Tabellen zum Gebrauche bei der Berechnung von Konstruktionsteilen. Geb. 4 M 80 ♂.

Zeit & Comp. in Leipzig. 3591

Tillmanns, Lehrbuch der allgemeinen Chirurgie. 8. Aufl. Ca. 17 M; geb. ca. 19 M.

Nichtamtlicher Teil.**Vom Reichstag.****78. Sitzung**

am Sonnabend den 20. April 1901.

Zweite Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend das

Verlagsrecht.

(Nach dem amtlichen stenographischen Verhandlungsbericht.)

Vorausgeschickt sei zunächst der Wortlaut folgender
Abänderungs-Anträge

zur
zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das
Verlagsrecht.

(Drucksachen Nr. 234.)

Dieß. Fischer (Berlin). Stadthagen. Dr. Südekum.
Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem § 16 zuzusetzen:

Auf Werke, die in Abteilungen oder Lieferungen erscheinen, mit Ausnahme von Romanen, findet die Bestimmung des § 56 Absatz 2 der R.G.O., welche den Aufdruck des Gesamtpreises auf jede einzelne Lieferung vorschreibt, keine Anwendung.

2. § 28 Absatz 1, Satz 1 und 2 wie folgt zu fassen:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die dem Verleger im voraus das Recht der Uebertragung eingeräumt wird, ist unzulässig.

3. § 38 wie folgt zu fassen:

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so hat der Verfasser, solange mit derervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden ist, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten.

Ist mit derervielfältigung bereits begonnen worden, so ist der Verfasser berechtigt, unter Ersatz der stattgefundenen Aufwendungen, von dem Vertrage zurückzutreten.

Macht der Verfasser von seinem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch, so darf die Konkursverwaltung die noch nicht abgesetzte Auflage nur nach Maßgabe der §§ 21 bis 30 verbreiten.

Für weitere Auflagen kann der Konkursverwalter vom Verfasser Erfüllung selbst dann nicht verlangen, wenn sich der Verlagsvertrag auf sie miterstreckt.

(Drucksachen Nr. 254.)

Dr. Rintelen. Der Reichstag wolle beschließen:
einen § 51a folgenden Inhalts einzufügen:

Das Verlagsrecht an einem Bühnenwerke oder an einem Werke der Tonkunst enthält nicht die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen. Die Uebertragung dieser Befugnis kann nur ausdrücklich durch besonderen schriftlichen Vertrag erfolgen. Auf solchen Vertrag finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

(Drucksachen Nr. 258.)

Dr. Müller (Meiningen). Traeger. Der Reichstag wolle beschließen:

1. den § 28 Absatz 1 zu fassen, wie folgt:

Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nur beim Uebergange des ganzen Verlagsgeschäftes übertragbar. Die dem Verleger obliegendeervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden.

2. den § 38 zu fassen, wie folgt:

§ 38.

Wird über das Vermögen des Verlegers Konkurs eröffnet, so hat der Verfasser das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten. Er ist jedoch der Konkursmasse zum Erlasse der von dem Verleger auf die Herstellung des Werkes gemachten Aufwendungen verpflichtet.

Macht der Verfasser von dem Rücktrittsrechte keinen Gebrauch, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung Anwendung. Besteht der Konkursverwalter auf Erfüllung des Vertrages, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtung nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

Hat der Verleger das Recht, eine neue Auflage zu veranstalten, so erlischt dieses Recht mit der Konkursöffnung.